

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

Arnulfstraße 9/11

80335 München

Az.: 65113-611pps/006-2304#002

Datum: 12.02.2016

## **2. Planänderung**

(§§ 18, 18d AEG i.V. m. § 76 Abs.1 VwVfG)

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az.: 61134-  
611pps/001-2300#001)**

**für das Bauvorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke  
München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte,  
Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit  
S-Bahnhof Marienhof**

**Vorhabenträger:**

**DB Netz AG,**

**DB Station & Service AG,**

**DB Energie GmbH,**

**vertreten durch**

**die DB Netz AG**

**Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke**

**Arnulfstraße 27**

**80335 München**

## A. Verfügender Teil

### A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, festgestellte Plan wird nach Maßgabe der Ziffern A.2 und A.3 geändert bzw. ergänzt.

### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ändern bzw. ergänzen bezüglich der beantragten Änderung die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben

| Anlagen Nr. | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                   | Bemerkung           |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 0           | Anlagenverzeichnis                                                                 | Nur zur Information |
| 1           | Erläuterungsbericht zur Planänderung, Stand: 03.02.2016                            |                     |
| 2           | Bauwerksverzeichnis zur Planänderung, Stand: 12.06.2013                            |                     |
| 11          | Anlagen Dritter                                                                    |                     |
| 11.2.0      | Legende zur Planänderung                                                           |                     |
| 11.2.2 B    | Sparten Bestand und Projekt Bau-km 106,6+80 - 106,9+86, Stand: 12.06.2013, M=1:500 |                     |
| 15          | Grunderwerb                                                                        |                     |
| 15.1        | Grunderwerbsverzeichnis zur Planänderung, Stand: 06.07.2012                        |                     |
| 15.2        | Grunderwerbspläne                                                                  |                     |
| 15.2.0      | Legende zur Planänderung                                                           |                     |
| 15.2.2.A    | Grunderwerbsplan Bau-km 106,5+82 - 107,2+70, Stand: 06.07.2012, M=1:1000           |                     |
| 19.3        | Begutachtung Baulärm Spartenverlegung, Stand: 03.02.2016                           | Nur zur Information |

In den Planunterlagen wird die im Verhältnis zur Ursprungsplanung geänderte Planung grundsätzlich in grün dargestellt. Bei Anlagen, bei denen durch Eintragung der Änderungen in grüner Farbe die eindeutige Verständlichkeit oder die Lesbarkeit nicht gewährleistet werden kann, wird eine zusätzliche Anlage beigefügt. Die Planung ist bei diesen Anlagen farbig gemäß der Legende dargestellt.

Änderungen, die sich erst im Laufe dieses Planänderungsverfahrens aufgrund von Einwendungen Dritter oder aus sonstigen Gründen ergeben haben, sind in lila dargestellt.

### **A.3 Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen**

#### **A.3.1 Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009**

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2009 verfügten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort, sofern sie nicht nachfolgend abgeändert oder ergänzt werden.

#### **A.3.2 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

##### **A.3.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH**

3.2.1.1 Im Bereich der Anlagen/Kabel darf nur in Handschachtung gegraben werden.

3.2.1.2 Bei Aufgrabungen im Bereich der Erdkabel sind diese fachgerecht zu sichern.

3.2.1.3 Kabelschächte, Abzweigkästen und Kabelverzweiger müssen grundsätzlich jederzeit zugänglich sein. Kurzfristig notwendige Unterbrechungen der Zugänglichkeit der benannten Ablagen sind rechtzeitig abzustimmen.

3.2.1.4 Sofern eine Unterminierung der Kabelkanalanlage aus Kabelkanalformsteinen bzw. der Kabelschächte/Abzweigkästen erforderlich wird, sind besondere Sicherungs-

maßnahmen erforderlich, die vorab abzusprechen sind. Ansprechpartner ist die Fertigungssteuerung des PTI25.

- 3.2.1.5 Sollten Andienungsstrecken des Baustellen-Schwerlastverkehrs über Schachtbauwerke der Deutschen Telekom ohne Brückenklasse führen, so müssten diese fachgerecht geschützt werden.
- 3.2.1.6 Bei den Arbeiten am oder im Erdreich sind die Vorschriften der VDE 0800 und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten.
- 3.2.1.7 Mindestens 14 Tage vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist es unerlässlich, sich in jedem Fall entweder über das Internet der oder bei Vivento Customer Services GmbH über die genaue Kabellage bei der Deutschen Telekom Technik GmbH zu erkundigen.

#### **A.3.2.2 SWM Infrastruktur GmbH**

- 3.2.2.1 Die vorhandene Überdeckung der Versorgungsanlagen darf grundsätzlich nicht verändert werden. Eine Überdeckung von an der Oberfläche sichtbaren Straßenkäppen, Schachtdeckeln und anderen Versorgungseinrichtungen, z.B. mit Containern und schwer zu transportierenden Materialien, ist grundsätzlich nicht zulässig. Masten von Stromleitungen müssen grundsätzlich ohne Veränderungen bestehen bleiben. Sollten Einschränkungen der genannten Punkte unumgänglich werden, sind diese rechtzeitig mit den dafür zuständigen Stellen der SWM Infrastruktur GmbH abzustimmen.
- 3.2.2.2 Im Bereich der Zufahrtsstraßen zu den jeweiligen Bereitstellungsflächen ist aufgrund des zu erwartenden Schwerlastverkehrs auf die Sparten der SWM Infrastruktur GmbH Rücksicht zu nehmen, und es sind gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- 3.2.2.3 In den Ab- und Zufahrten ist bei Schwerlastverkehr besonders auf die Sparten in den übergehenden Straßen zu achten (die sich nicht im räumlichen Geltungsbereich befinden). Diese Sparten sind gegebenenfalls zu sichern und mit Schutzrohren zu

versehen. Kranstandorte sind nur in Absprache mit der Aufgrabungskontrolle der SWM Infrastruktur GmbH und nicht über Versorgungsanlagen festzulegen.

- 3.2.2.4 Soweit ein Konflikt zwischen der Tunneltiefe und der Spartentiefe zu erwarten ist, ist grundsätzlich die Tiefe der Sparten vor Beginn der bergmännisch erstellten Tunnel zu überprüfen und diese Informationen bei der SWM Infrastruktur GmbH einzuholen bzw. mit deren Aufgrabungskontrolleur vor Ort zu überprüfen.
- 3.2.2.5 Die bestehenden Versorgungsanlagen sind den Veränderungen, die sich durch den Bau der S-Bahn-Trasse ergeben, anzupassen.
- 3.2.2.6 Im öffentlichen Grund geplante Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind so zu pflanzen, dass zu den Erdgas- und Wasserleitungen ein seitlicher Mindestabstand von 1,5 m zu Hydranten, Fernwärmeleitungen und Schächten von 2,0 m und zu Kabeltrassen von 2,5 m eingehalten wird.
- 3.2.2.7 Generell dürfen geplante Baumaßnahmen aller Art, Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sowie die Einrichtung der Bereitstellungsflächen usw. im Bereich der Versorgungsanlagen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die Aufgrabungskontrolle der SWM Infrastruktur GmbH begonnen werden. Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet werden.
- 3.2.2.8 Zwischen den Versorgungsanlagen und dem evtl. erforderlichen Baugrubenverbau ist ein lichter Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 3.2.2.9 Betroffene Hausanschlussleitungen aller Sparten müssen den neuen umgelegten Leitungsverläufen angepasst werden.
- 3.2.2.10 Im Bereich der geplanten Sonderbauwerke Tunnel und Injektionskörper sind bei Oberflächenberührung und somit im Bereich der Versorgungsanlagen gesonderte Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen mit der SWM Infrastruktur GmbH abzusprechen.

### A.3.3 Baulärmschutz

- 3.3.1 Die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2009 unter Ziffer IV.2.1.2.2 e) bis k) zum Anspruch auf Entschädigung für passive Lärmschutzmaßnahmen verfügten Nebenbestimmungen sind – gemäß Zusage des Vorhabenträgers insgesamt – hinsichtlich der Abwicklung der Erstattungsansprüche so rechtzeitig zu erfüllen, dass die Schutzmaßnahmen bereits vor Beginn der Baumaßnahmen zu den Spartenverlegungen im Bereich des Marienhofes umgesetzt werden können.
- 3.3.2 Bei der Erstellung des Trägerbohlverbaus mit Aushub sind für die Erstellung der Bohrlöcher solche Bohrgeräte einzusetzen, dass die in der schalltechnischen Untersuchung an den Immissionsorten – unter Zugrundelegung eines dafür mit 110 dB(A) berücksichtigten Schalleistungspegels – ermittelten Beurteilungspegel nicht überschritten werden.
- 3.3.3 Den Erstattungsberechtigten der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Wohn- bzw. Nutzungseinheiten von baulichen Anlagen, bei denen während der Baumaßnahmen zu den Spartenverlegungen im Bereich des Marienhofes die oberen raumartbezogenen Anhaltswerte der VDI 2719 für Innenschallpegel gemäß der schalltechnischen Begutachtung zum Baulärm (Anlage 19.3) unter Berücksichtigung der jeweiligen Objektbeurteilung nicht eingehalten werden, haben gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung der Räumlichkeiten.

| Bezeichnung des Objekts | Raumbezeichnungen                    | Stockwerk |
|-------------------------|--------------------------------------|-----------|
| Theatinerstraße 7       | 24, 25, 27, 28, 210                  | 2.OG      |
|                         | 35, 36, 37, 38, 39,<br>310, 311, 312 | 3.OG      |
|                         | 46                                   | 4.OG      |
|                         | 53                                   | 5.OG      |
| Theatinerstraße 46      | 11, 12                               | 1.OG      |
|                         | 21, 22                               | 2.OG      |
|                         | 41, 42, 43                           | 4.OG      |
|                         | 51, 52, 53                           | 5.OG      |
|                         | 61                                   | 6.OG      |

| Bezeichnung des Objekts               | Raumbezeichnungen          | Stockwerk |
|---------------------------------------|----------------------------|-----------|
| Theatinerstraße 47/ Schrammerstraße 1 | 42, 46                     | 4.OG      |
| Schrammerstraße 3 / Residenzstraße 6  | 62                         | 6.OG      |
| Dienerstraße 12                       | 17                         | 1.OG      |
|                                       | 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29 | 2.OG      |
| Dienerstraße 14-15                    | 03                         | EG        |
|                                       | 36                         | 3.OG      |
|                                       | 42, 43, 44, 45, 47, 410    | 4.OG      |

Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach

- der Höhe der Überschreitung der maßgeblichen Anhaltswerte der VDI 2719 (z.T. auch unter Berücksichtigung der vorhabensbedingt eingebauten passiven Lärmschutzmaßnahmen) durch den gemäß der schalltechnischen Begutachtung zum Baulärm nur über den tatsächlichen Überschreitungszeitraum energieäquivalent zu mittelnden Baulärmpegel, sowie
- der Anzahl der Tage, an denen die Innenraumpegel aus dem Baulärm der Spartenverlegungen über den oberen raumartbezogenen Anhaltswerten der VDI 2719 für Innenschallpegel liegen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit den Erstattungsberechtigten zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag eines der Beteiligten.

#### A.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger hat im Laufe des Verfahrens zu einigen Stellungnahmen und Einwendungen Zusagen abgegeben, bestimmte Regelungen zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen. Diese Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Sie sind insoweit Gegenstand dieser Planänderung als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder in diesem Planänderungsbeschluss dokumentiert sind.

#### **A.5 Zurückweisung von Einwendungen und Forderungen**

Die im gegenständlichen Planänderungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen sowie gestellte Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen und/oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des durchgeführten Planänderungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Einwendungen, die keinen Bezug zum Gegenstand der Planänderung haben, waren zurückzuweisen. Auch, soweit von Einwendern erklärt wurde, dass im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren erhobene Einwendungen aufrechterhalten werden, waren diese zurückzuweisen, da im Rahmen des Planänderungsverfahrens nur Einwendungen gegen die gegenüber der Ursprungsplanung geänderten Teile der Planung zulässig sind.

#### **A.6 Kostenentscheidung**

Dieser Planänderungsbescheid ergeht gebührenfrei; Auslagen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5 VwKostG sind nicht angefallen.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH (im folgenden Vorhabenträger), diese damals vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Süd (jetzt DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke) das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“ genehmigt.

Ein erstes Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss beinhaltet Änderungen der Trassierung in Lage und Höhe im Bereich der Maximilianstraße zwischen Bau-km 107,5 auf Höhe des Rettungsschachtes 6 und der Planfeststellungsgrenze am westlichen Isarufer. Anlass war die geänderte Trassierung des im Bereich des Planfeststellungsabschnittes 3 neu östlich der Isar liegenden Streckenabschnittes der 2. S-Bahn-Stammstrecke.

Das gegenständliche 2. Planänderungsverfahren beinhaltet die Änderung der bisher geplanten Linienführung von zu verlegenden Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sowie einer Trasse der Straßenbeleuchtung im Bereich des Marienhofes. Die Neutrassierung der Leitungstrassen steht unter anderem im Zusammenhang mit der geänderten Statik der bauzeitlichen Lärmschutzwände am Marienhof im Zuge einer detaillierteren Planung. Hieraus ergibt sich eine Vergrößerung der Fundamentkörper für die Lärmschutzwände, wodurch sich wiederum die durch den Bau der Lärmschutzwände betroffene Fläche erweitert. Die Fläche innerhalb des Baufeldes unmittelbar an dem als Lärmschutzwand ausgebildeten Bauzaun, in der die Leitungen bisher geplant waren, wird nun durch die Fundamente der Lärmschutzwand/des Bauzaunes überbaut. Eine Zugänglichkeit der Leitungen für das Versorgungsunternehmen wäre nicht mehr gegeben. Weiterhin sollen aus Sicht der

Versorgungsunternehmen die Leitungen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit während der Bauzeit vollständig außerhalb des Baufeldes verlaufen.

Für die Gründung der Lärmschutzwände wurden alternativ auch Tiefgründungen untersucht. Die Erstellung der Tiefgründungen müsste teilweise in unmittelbarer Nähe zu einem Abwasserkanal in der Weinstraße erfolgen. Eine Sicherung des Kanals wäre voraussichtlich nicht ausreichend. Die Herstellung der Tiefgründung (z.B. Bohrpfähle) wäre lärmintensiver als eine Flachgründung. Im Endzustand würden die Tiefgründungen im Boden verbleiben und damit zukünftige Leitungsmaßnahmen erschweren. Insgesamt lösen Flachgründungen für die bauzeitlichen Lärmschutzwände geringere Betroffenheiten aus und stellen sich als wirtschaftlichere Lösung dar.

Im Einzelnen haben sich folgende Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung ergeben:

- Änderung der Trassierung der Trinkwasserleitung der SWM
- Änderung der Trassierung einer Gaswasserleitung der SWM
- Änderung der Trassierung einer Stromtrasse der SWM
- Entfall einer geplanten Fernwärmetrasse der SWM
- Entfall eines Teilabschnittes einer Fernwärmetrasse der SWM
- Temporäre Verlegung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung der LHM.

Die Rohr- und Leitungsverlegearbeiten finden in der Wein- und Theatinerstraße vor den Zugängen zu den Gebäuden auf der Westseite, in der Schrammerstraße vor den Zugängen der Gebäude auf der Nordseite und in der Dienerstraße vor den Gebäuden im Einmündungsbereich des Hofgrabens statt. Die Zugänglichkeit der Geschäfte wird mit Hilfsbrücken in Abhängigkeit des Baufortschritts aufrechterhalten. Auch im nördlichen Bereich der Theatinerstraße werden die Zugänge zu den Gebäuden über Hilfsbrücken gewährleistet.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die zugrundeliegenden Planunterlagen verwiesen.

### **B.1.2 Verfahren**

Mit Schreiben vom 03.04.2012 hat die DB ProjektBau GmbH als damalige Vertreterin des Vorhabenträgers beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, unter

Beifügung entsprechender Antragsunterlagen einen Antrag auf Planänderung gemäß §§ 18, 18d AEG i.V. m. § 76 Abs.1 VwVfG zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az.: 61134-611pps/001-2300#001) gestellt. Auf Verlangen des Eisenbahn-Bundesamtes wurden die eingereichten Unterlagen mehrfach überarbeitet.

Mit Verfügung vom 30.08.2012 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mit Schreiben vom 30.08.2012 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Oberbayern als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens für die Planänderungen gebeten.

### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

#### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Die Regierung von Oberbayern hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planänderung gebeten:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Bezeichnung</b>                                   |
|-----------------|------------------------------------------------------|
| 1               | Landeshauptstadt München                             |
| 2               | SWM Infrastruktur GmbH                               |
| 3               | Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr |
| 4               | Wasserwirtschaftsamt München                         |
| 5               | Bayerisches Landesamt für Umwelt                     |
| 6               | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege              |
| 7               | Deutsche Telekom München Netzproduktion GmbH         |
| 8               | Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern           |
| 9               | Sachgebiet 34.1 der Regierung von Oberbayern         |
| 10              | Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern           |
| 11              | Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern           |

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. in ihren Stellungnahmen keine Einwendungen, Bedenken, Forderungen oder Anregungen vorgetragen:

|    |                                                                                                      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4  | Wasserwirtschaftsamt München,<br>Stellungnahme vom 15.10.2012, Az.: 1.1-3532-M-17888/2012            |
| 8  | Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern<br>Stellungnahme vom 31.10.2012, Az: 10.3-2203-DB-M(A)-12 |
| 9  | Sachgebiet 34.1 der Regierung von Oberbayern<br>Stellungnahme ohne Az. und Datum                     |
| 11 | Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern<br>Stellungnahme vom 18.10.2012, ohne Az.                 |
| 12 | Sachgebiet 52 der Regierung von Oberbayern<br>Keine Stellungnahme                                    |

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände haben Einwendungen, Bedenken, Forderungen oder Anregungen in ihren Stellungnahmen vorgetragen:

|    |                                                                                                |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Landeshauptstadt München<br>Stellungnahme vom 28.11.2012, Az: 614-I-93                         |
| 2  | SWM Infrastruktur GmbH<br>Stellungnahme vom 23.11.2012, Az.: S 12930 /Ha                       |
| 3  | Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr<br>Stellungnahme vom 28.11.2012, Az.:1178 |
| 5  | Bayerisches Landesamt für Umwelt<br>Stellungnahme vom 04.10.2012, Az.: 26-3535-55699/2012      |
| 6  | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,<br>Stellungnahme vom 06.11.2012, Az.: P-210-2236-6_S2 |
| 7  | Deutsche Telekom Technik GmbH,<br>Stellungnahme vom 17.10.2012, ohne Az.                       |
| 10 | Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern,<br>Stellungnahme vom 23.11.2012                    |

Zum Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die Ausführungen unter B.3 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die geänderten Planunterlagen haben auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München vom 15.10.2012 bis 16.11.2012 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich, nämlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München am 10.10.2012 bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 30.11.2012. Auf die Folgen des Fristversäumnisses wurde hingewiesen. Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben von privat Betroffenen eingegangen.

#### **B.1.3.3 Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18 a Nr. 2 AEG). Stellungnahmen von Vereinigungen gingen nicht ein.

#### **B.1.3.4 Verzicht auf einen Erörterungstermin**

Die Regierung von Oberbayern verzichtete auf einen Erörterungstermin.

#### **B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Die Anhörungsbehörde hat eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG für die Planänderung gefertigt, die am 02.07.2013 bei der Planfeststellungsbehörde einging. Die Anhörungsbehörde teilte mit, dass mit der Planung Einverständnis bestehe, wenn die gemachten Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt und die abschließende Stellungnahme in die Abwägung einbezogen und angemessen berücksichtigt werden.

#### **B.1.3.6 Fortgang des Planänderungsverfahrens**

Aufgrund von Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger neben Berichtigungen auch einige Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen vorgenommen.

So wurde aufgrund einer Einwendung der SWM Infrastruktur GmbH zur Stromversorgungsanlage an der Westseite der Weinstraße die Planung dahingehend geändert, dass nunmehr keine Kollision mehr mit einem U-Bahnschacht der MVG erfolgt. Auch hat der Vorhabenträger die Planunterlagen um eine Begutachtung zum Baulärm zur Spartenverlegung Marienhof ergänzt.

Wesentliche Änderungen oder Beeinträchtigungen Dritter, die zu einer erneuten Anhörung hätten führen müssen, ergeben sich durch die vorgenommenen Überarbeitungen und Ergänzungen der Planunterlagen nicht.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG.

Nach § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf es bei Änderungen eines festgestellten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes – BEVVG).

## **B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.3.1 Planrechtfertigung**

Die 2. S-Bahn-Stammstrecke München ist aus den folgenden Gründen vernünftigerweise geboten im Sinne des Fachplanungsrechts: Die heutige S-Bahn-Stammstrecke zwischen Laim und Ostbahnhof ist das verkehrliche Kernstück und gleichzeitig eine betriebliche Engstelle im gesamten Münchener S-Bahnnetz. Die sehr starke verkehrliche Nachfrage, Bahnhofsbelastungen von bis zu 180.000 Ein- und Aussteigern pro Tag, die ganztägig hohe Auslastung der bestehenden S-Bahn-Stammstrecke mit rund 1000 Zugfahrten und der nach wie vor hohe Anteil an Mischbetriebstrecken im S-Bahnbereich beanspruchen das S-Bahn-System München bis an die Grenzen der maximalen Leistungsfähigkeit. Die dichte Zugfolge auf der bestehenden S-Bahn-Stammstrecke von bis zu zwei Minuten bietet nur wenige Möglichkeiten, Unregelmäßigkeiten wieder auszugleichen. Verstärkt wird diese Situation durch die hohen Bahnhofsbelastungen an den Stationen Hauptbahnhof, Karlsplatz (Stachus), Marienplatz sowie Ostbahnhof. Trotz der sogenannten „Spanischen Lösung“ an diesen S-Bahn-Stationen, bei der nach beiden Seiten Bahnsteige vorhanden sind, wobei der eine nur für den Einstieg und der andere nur für den Ausstieg vorgesehen ist, werden gerade in den Hauptverkehrszeiten die planmäßigen Aufenthaltszeiten zum Teil nennenswert überschritten. Zudem entsprechen die tatsächlich gemessenen Pünktlichkeitswerte nicht den gewünschten Werten. Mit dem ausgeführten sogenannten „520 Mio. DM-Ausbauprogramm“ konnten zunächst die notwendigsten verkehrlichen Verbesserungen realisiert werden. Aufgrund des Ausbauprogramms wurde im Ostbahnhof ein weiteres Gleis mit Bahnsteigkante (Gleis 5) für den S-Bahnverkehr bereitge-

stellt. Hierdurch konnte eine Verdichtung der Zugfolge auf drei westlichen und zwei östlichen Streckenästen realisiert werden. Um weitere Linien mit Taktverdichtung fahren zu können, sind jedoch zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Auf den bestehenden zwei Gleisen der S-Bahn ist über die derzeit vorgesehenen 30 Züge je Stunde technisch keine weitere Steigerung mehr möglich. Das bestehende Nadelöhr S-Bahn-Stammstrecke inklusive Ostbahnhof lässt das Gesamtsystem nach wie vor sehr sensibel auf Unregelmäßigkeiten reagieren. Für eine grundlegende Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Betriebsqualität für die Münchener S-Bahn ist die bestehende S-Bahn-Stammstrecke zu entlasten und im Störfall eine alternative Fahrmöglichkeit in die Münchener Innenstadt zu schaffen. Die geplante 2. S-Bahn-Stammstrecke erfüllt diese Funktionen. Es werden mit ihr weitere Streckenkapazitäten zur Weiterentwicklung des Münchener S-Bahnsystems bereitgestellt, und es erfolgt eine Entlastung der bestehenden S-Bahn-Stammstrecke und der Hauptumsteigepunkte Hauptbahnhof und Marienplatz durch ein gleichwertiges bzw. verbessertes Bedienungskonzept. Zudem wird eine Entlastungs- bzw. Ausweichstrecke für den Störfall der bestehenden S-Bahn-Stammstrecke bereitgestellt, was zu einer hohen Betriebssicherheit und einer Verringerung der Störanfälligkeit des Gesamtnetzes führt. Neben einer Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs im S-Bahnbereich erfolgt auch eine Verknüpfung mit allen bestehenden U-Bahnlinien auf kurzen Wegen sowie mit Straßenbahn und Bus. Ohne den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke wäre das zum Jahr 2020 in der morgendlichen Spitzenstunde prognostizierte Fahrgastaufkommen nicht mehr zu bewältigen. Durch den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke können Taktverdichtungen auf weiteren Strecken im westlichen Umland gefahren werden. Der Planfeststellungsabschnitt 2 ist als Teil der geplanten 2. Stammstrecke daher objektiv erforderlich.

Die hier genehmigten Änderungen im Planfeststellungsabschnitt 2 sind vernünftigerweise geboten, da sie unter anderem aus den geänderten Anforderungen an die Statik der Gründungen der bauzeitlichen Lärmschutzwand am Marienhof im Zuge einer detaillierteren Planung resultieren. Die Fläche innerhalb des Baufeldes unmittelbar an dem als Lärmschutzwand ausgebildeten Bauzaun, in der die Leitungen bisher geplant waren, wird nun durch die Fundamente der Lärmschutzwand/des Bauzaunes überbaut. Die bisherige Planung würde daher dazu führen, dass eine Zugänglichkeit der Leitungen für die Versorgungsunternehmen nicht mehr gegeben wäre. Außerdem ist es sinnvoll, dass die Leitungen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit während der Bauzeit vollständig außerhalb des Baufeldes verlaufen.

Von einigen Einwendern wird geltend gemacht, dass es für die beantragte Planänderung aus folgenden Gründen keine Planrechtfertigung gebe: Der Erläuterungsbericht führe zur Notwendigkeit der Tektur wie folgt aus: „Das gegenständliche 2. Planänderungsverfahren beinhalte die Änderung der bisher geplanten Linienführung von zu verlegenden Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sowie einer Trasse der Straßenbeleuchtung im Bereich des Marienhofes. Die Neutrassierung der Leitungstrassen steht im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Statik der Gründungen der bauzeitlichen Lärmschutzwände im Zuge einer detaillierteren Planung.“ Hierzu werde festgestellt, dass diese detaillierte Planung aus den Planfeststellungsunterlagen nicht erkennbar sei. Damit beantrage der Vorhabenträger eine Änderung der Spartenverlegung, obwohl keine Änderung in dem planfestgestellten Lärmschutzkonzept vorgenommen worden sei bzw. zur Beantragung anstehe. Die anwaltliche Vertretung des Vorhabenträgers habe hierzu erklärt, dass die Planung der Lärmschutzwände im Detail Gegenstand einer der Planfeststellung nachfolgenden Ausführungsplanung sei, die rechtzeitig vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt werden solle. Dies stelle nach Auffassung der Einwender ein widersprüchliches Verhalten dar. Ändere der Vorhabenträger nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sein Planungskonzept, z.B. im Hinblick auf die Dimensionierung der Lärmschutzwand, so sei dies selbstverständlich zum Gegenstand der Spartenverlegung zu machen. Es wurde daher zum Teil beantragt, den Vorhabenträger zu verpflichten, die detaillierte Planung der Schallschutzwände vorzulegen und insbesondere zu erläutern, welche Änderungen sich im Vergleich zu den Schallschutzwänden ergäben, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 seien. Zudem wurde vorgetragen, die Absicht, die Lärmschutzplanung zum Gegenstand der Ausführungsplanung zu machen, stelle außerdem einen unzulässigen Konflikttransfer dar. In einem Urteil des BayVGH vom 24.01.2011 sei die Beklagte verpflichtet worden, über die von den Klägern begehrte Planergänzung in Bezug auf den Schutz vor Baulärm rechtzeitig vor Baubeginn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden. Eine entsprechende Entscheidung stehe noch aus. Die nunmehr durch den Vorhabenträger beantragte Planänderung berücksichtige die Rechtsauffassung des BayVGH aus dem Urteil vom 24.01.2011 nicht und sei damit rechtswidrig. Die Verwaltungsstreitsache sei derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig; ein Ende des Revisionsverfahrens sei nicht absehbar. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits angekündigt, dass es bei Nichtzustandekommen einer gütlichen Einigung das Verfahren an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof München zurück-

verweisen werde, damit dieser zusätzlich ein Gutachten über die Schallvorbelastung am Marienhof einhole. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof werde dann in der Sache neu entscheiden müssen, wobei auch diese Entscheidung rechtsmittelfähig sei. Daher sei die Planänderung abzulehnen. Auch sei nicht absehbar, wann die Planfeststellungsbeschlüsse für die Planfeststellungsabschnitt 1 und 3 erlassen und in rechtskräftiger Form vorliegen würden. Für die Realisierung des Projektes sei aber Baurecht zwingend in allen 3 Planfeststellungsabschnitten erforderlich, um das Projekt überhaupt realisieren und nutzen zu können. Es wurde deshalb zum Teil beantragt, den Vorhabenträger zu verpflichten, mit der Verlegung der Sparten erst dann zu beginnen, wenn die Planfeststellungsbeschlüsse für die Planfeststellungsabschnitte 1-3 rechtskräftig geworden seien oder zumindest deren Sofortvollzug angeordnet worden sei und die Finanzierung des Projektes gesichert sei.

Diese Einwände und Anträge waren aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

Nach der Rechtsprechung können die Details einer Planung in rechtlich zulässiger Weise einer Ausführungsplanung vorbehalten bleiben. Erforderlich ist allein, dass die grundlegenden und wesentlichen Planungen planfestgestellt werden (vgl. z.B. Urteil des OLG Köln vom 02.06.2005, Az.: 17 U 121/99). Auch lässt sich eine Änderung des Planungskonzeptes Lärmschutz den Tekturunterlagen nicht entnehmen. Vielmehr geht es im Rahmen der gegenständlichen Planänderung lediglich um die Frage, welche Betroffenheiten die in der Detailplanung festgestellte Notwendigkeit der Spartenverlegungen, die unter anderem aus einer Vergrößerung der Fundamentkörper der Lärmschutzwände resultiert, auslöst. Diese Betroffenheiten werden in den Planunterlagen der gegenständlichen Planänderung in ausreichendem Maße dargestellt. Auch die Entscheidung des BayVGH in dem Urteil vom 24.01.2011 steht der gegenständlichen Planung nicht im Wege. Gegenstand des damaligen Verfahrens, gegen das im übrigen Revision eingelegt wurde, war die Frage wie weitgehend die Lärmschutzansprüche der Kläger reichen und nicht Fragen einer möglichen Detailplanung von Lärmschutzwänden. Im Übrigen ist das Revisionsverfahren zwischenzeitlich gütlich beendet worden. Die Forderung, dass mit dem Bau erst begonnen wird, wenn für alle Bauabschnitte vollziehbares Baurecht besteht, entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Vielmehr wird durch die zulässige Abschnittsbildung für jeden Abschnitt selbständiges Baurecht geschaffen.

### **B.3.2 Betroffenheit und Schutz von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen**

Das Bauvorhaben berührt Belange verschiedener Träger von Ver- und Entsorgungsanlagen, da deren im Planungsbereich befindliche Leitungen und Einrichtungen verlegt, stillgelegt und rückgebaut werden müssen oder in sonstiger Weise von den Baumaßnahmen beeinflusst werden können. Im verfügenden Teil dieses Beschlusses wurden Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der SWM Infrastruktur GmbH zum Schutze ihrer Leitungen und Anlagen soweit sie den Gegenstand dieser Planänderung betreffen aufgenommen. Hierdurch und durch die Regelung unter A.3.1 dieses Beschlusses, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2009 verfügten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstigen Regelungen auch für den Gegenstand dieser Planänderung fortgelten gelten, wird den Belangen der Leitungsträger in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Soweit von den Leitungsträgern Forderungen nach Kostenregelungen wegen Maßnahmen an ihren Leitungen oder wegen möglicher Änderungen oder Beeinflussung ihrer Anlagen oder in Bezug auf eventuell eintretende Schäden erhoben wurden, ist Folgendes anzumerken: Derartige Kostenregelungen sind in einem Planfeststellungs- bzw. Planänderungsbeschluss nicht zu treffen. Sie ergeben sich aus Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bzw. aus gesetzlichen Vorgaben.

Aufgrund des Einwandes der SWM Infrastruktur GmbH im Schreiben vom 23.11.2012 zur geplanten und neuen Lage der Stromversorgungsanlagen an der Westseite der Weinstraße (Kollision der geplanten Umlegung des Stromkabels mit einem U-Bahnschacht der MVG) hat der Vorhabenträger daraufhin eine Umplanung in der Weise vorgenommen, dass nunmehr keine Kollision mit dem U-Bahnschacht mehr erfolgt.

### **B.3.3 Wasserwirtschaft**

Das Wasserwirtschaftsamt München teilte mit Schreiben vom 15.10.2012 mit, dass keine Einwände gegen die Planänderung bestünden.

### **B.3.4 Baubedingter Immissionsschutz**

Die gegenständliche Planänderung ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Die Regelungen dieses Planänderungsbeschlusses stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit den – hier separat betrachteten – geänderten vorbereitenden Baumaßnahmen der Spartenverlegung können an einzelnen Gebäuden im Umfeld des Marienhofes kurzzeitige Beeinträchtigungen durch Baulärmimmissionen oder in geringem Maße auch bauzeitlich bedingte Erschütterungen auftreten.

#### **B.3.4.1 Baulärm**

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die – diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 herangezogen werden, die seinerzeit auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde. Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 ist die AVV Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter maßgebend. Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen, auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11).

Im Erläuterungsbericht der öffentlich ausgelegten Planänderungsunterlagen wurden unter dem Kapitel der Auswirkungen auf die Umwelt Aussagen zum Baulärm hinsichtlich der durch die Bauarbeiten zur geänderten Spartenverlegung zu erwartenden Beeinträchtigungen getroffen. Demnach ergab sich zunächst, dass sich die Beeinträchtigungen mit Überschreitung der Eingreifwerte gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm durch den Kanalgruben-Verbau im Bereich der Weinstraße und Theatinerstraße für einzelne betroffenen Geschäftsgebäude jeweils auf maximal 1,5 Tage beschränken.

Die Landeshauptstadt München sowie das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern haben in ihren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren diese kurzzeitigen Überschreitungen grundsätzlich als akzeptabel bewertet.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Baulärmbeeinträchtigungen gemäß AVV Baulärm sind derzeit jedoch andere Ansatzpunkte zu berücksichtigen (BVerwG, Urteile vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11.11, 7 A 12.11 und 7 A 24.11), was auch in dementsprechend vorgetragenen Einwendungen von rechtsanwaltlich vertretenen Privaten im Rahmen des Anhörungsverfahrens thematisiert wurde. Demnach sind – bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung durch den Normgeber – (auch für kurzzeitige Beeinträchtigungen) die Richtwerte der AVV Baulärm für den Regelfall als Grenze zur Unzumutbarkeit von Baulärm heranzuziehen. Eine Anhebung der Zumutbarkeitsschwelle über den maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm hinaus kommt daher nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist, als in den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten, was bei einer tatsächlichen Vorbelastung in Betracht kommen kann.

### Einwendungen

Von einigen privaten Einwendern wurden folgende Punkte zur Darstellung und Beurteilung der Baulärmbelastungen in den Planunterlagen kritisiert.

So fehle es z.B. an einer Darstellung der Immissionsorte. Unter der Ziffer 7.1 des Erläuterungsberichtes hieße es lediglich, dass im Rahmen der Planungen zur Spartenverlegung im Bereich Weinstraße/Theatinerstraße eine Bauphase identifiziert worden sei, für welche mit höheren Schallbelastungen gerechnet werden müsse. Im Erläuterungsbericht hieße es hierzu: „Eine Kontrollberechnung ergab, dass der Eingreifwert der AVV-Baulärm für Misch- und Kerngebiete in einem Abstand von 17 m vom Bau-feld eingehalten werde.“ Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2012, Az.: 7 A 12.11, wird gefolgert, dass die Planung hier also von einem offensichtlich unzulässigen und um 5 dB(A) überhöhten Eingreifwert ausgehe. Es werde daher eine Überarbeitung der lärmtechnischen Untersuchung unter expliziter Darstellung der Immissionsorte ohne Berücksichtigung des um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwertes beantragt. Insbesondere fehle auch jegliche Darstellung zur Auswir-

kung auf die Lärmbelastung im Innenbereich der Geschäfte. Unabhängig davon sei im Übrigen die Aussage, dass die Eingreifwerte in 17 m Entfernung eingehalten würden durch die Planänderung überholt. Diese Entfernungsangabe möge zwar für die früher vorgesehenen Sparten zutreffen, nicht aber für die Planänderung. Nunmehr erfolgten die Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücken. Die vorliegende Lärmberechnung sei damit unzureichend und nicht verwertbar. Es werde daher die Einholung eines Lärmschutzgutachtens beantragt, welches den Ort der tatsächlichen Bauausführung berücksichtige und ohne die gerügten Defizite erstellt werde.

Neben einem weiteren Einwand zum – gemäß der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2012 – als unzulässig anzusehenden Zugrundelegung des Eingreifwerts der AVV Baulärm und (nur) dessen Einhaltung ab einem Abstand von 17 m zum Baufeld wurde im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG auch dann angenommen werden könne, wenn einzelne Geräuschspitzen aufgrund des absoluten Lärmpegels als auch der Häufigkeit solcher Geräuschspitzen als nicht mehr hinnehmbar einzustufen seien. Zwar sei ein solches Spitzenpegelkriterium in der AVV Baulärm nur für die Nachtzeit festgelegt. Aufgrund der besonderen Nutzungsstruktur in der Umgebung der Baustelle mit hochwertigem Einzelhandel, Gastronomie im oberen Preissegment und Büronutzung sei jedoch nach Auffassung der Einwendungsführer die Anwendung eines Spitzenpegelkriteriums auch für die Tagzeit gerechtfertigt.

In der ursprünglichen Lärmbeurteilung auch zu den geänderten vorbereitenden Baumaßnahmen der Spartenverlegung wurde davon ausgegangen, dass die allein hieraus nur sehr kurzzeitig auftretenden Beeinträchtigungen durch Baulärm überall als zumutbar anzusehen seien. Insofern war es auch nicht erforderlich, auf spezifische Immissionsorte einzugehen. Im Rahmen der gemäß aktueller Rechtsprechung nun nachgereichten Begutachtung ist dies jetzt aber im Detail nicht nur für die einzelnen von der Planänderung betroffenen Baumaßnahmen und Gebäude sondern für die im Bereich des Marienhofes insgesamt vorgesehenen Spartenverlegungen erfolgt.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Konkretisierung und Anpassung der lärmtechnischen Untersuchung auch hinsichtlich der Darstellung auf die Lärmbelastung im Innenbereich der Geschäfte wird auf die entsprechenden Ausführungen weiter unten zur auch in diesem Sinne vom Eisenbahn-Bundesamt eingeforderten ergänzenden Baulärmuntersuchung verwiesen.

Die weiteren spezifischen Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Bei dem Einwand zu den durch die Planänderung „näher als 17 m an die Grundstücke heranrückenden Sparten-Baustellen“ handelt es sich um ein Missverständnis. Hier ist klarzustellen, dass es sich bei den „17 m“ nicht um den Abstand der Baustellen zur angrenzenden Bebauung handelt. Vielmehr wurde hier diejenige Entfernung ermittelt, ab der der von der Lärmquelle des Baufelds ausgehende Schalleistungspegel aufgrund der entfernungsabhängigen Pegelabnahme den maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm nicht mehr überschreitet. Damit kann anhand des sich insofern um die Lärmquelle ergebenden flächenhaften Ausdehnungsbereichs der Richtwertüberschreitung und über den bekannten räumlichen Baufortschritt derjenige Zeitraum ermittelt bzw. abgeschätzt werden, in dem an den benachbarten Gebäuden der Richtwert überhaupt überschritten wird. Aus dieser fehlerhaft interpretierten Entfernungsangabe kann also keine unzureichende bzw. nicht verwertbare Lärmberechnung abgeleitet werden. Im Übrigen ist u.a. dieser Wert aber im Rahmen der Nachermittlung des Eisenbahn-Bundesamtes letztlich noch auf „30 m“ korrigiert worden, woraus sich demnach auch eine Korrektur der maximalen maßgeblichen Beeinträchtigungsdauer der einzelnen betroffenen Räume von 1,5 auf etwa 4 Tage ergeben hat.

Eine Berücksichtigung des Spitzenpegelkriteriums für die Tageszeit musste nicht erfolgen. Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner o.g. Entscheidung vom 10.07.2012 festgehalten, dass die AVV Baulärm zutreffend für die Tagzeit auf den gemittelten Pegel abstellt und die Zahl der Überschreitungen eines bestimmten Maximalpegels nicht entscheidend sei. Nur für die Nachtzeit enthalte die AVV Baulärm in Nr. 3.1.3 eine Art Maximalpegelregelung. Weitergehende Vorgaben hat das Bundesverwaltungsgericht nicht für erforderlich gehalten.

Der Vorhabenträger hat dem Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde im weiteren Verlauf des Verfahrens die konkretisierte und überarbeitete „Begutachtung Baulärm Spartenverlegung Marienhof“ nachgereicht. Weiterer Gutachten bedurfte es zum gegenständlichen Planänderungsverfahren nicht.

### Ergänzende Baulärmuntersuchung

Der Vorhabenträger hat die Aussagen zu den Auswirkungen des Baulärms zur geänderten Spartenverlegung am Marienhof im Erläuterungsbericht gemäß der aktuellen Rechtslage überarbeitet und dazu eine detaillierte Begutachtung zum Baulärm vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese schalltechnische Untersuchung geprüft und dabei auch im Sinne der vorgetragenen Einwendungen den Vorhabenträger noch weitere Ergänzungen im Rahmen ihrer Nachermittlung einarbeiten lassen. Dies betraf insbesondere vertiefende Detailaussagen sowie Korrekturen hinsichtlich der Gebietseinstufung gemäß ursprünglicher Planfeststellung mit Auswirkung auf die Dauer der demnach zu ermittelnden Überschreitung der maßgeblichen Anhaltswerte. Nach nunmehr erfolgter Überarbeitung der Unterlagen ist die dort vorgenommene Beurteilung des Baulärms seitens der Planfeststellungsbehörde nicht mehr zu beanstanden. Die Ergebnisse der Untersuchung, welche den Planfeststellungsunterlagen zur Information beigelegt ist, sind einschließlich einer Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

In dem detaillierten Baulärmgutachten wurde die Schallbelastung durch die Bauarbeiten zur (geänderten) Spartenverlegung in den jeweils betroffenen Bereichen des Marienhofs untersucht. Dies sind die Belastungen aus der Verlegung der Gasleitung im Bereich der Weinstraße und Theatinerstraße, der Fernwärmeleitung in der Dienerstraße und der Schmutzwasserleitung in der Schrammerstraße sowie aus der Verlegung der sonstigen kleineren Leitungen im Bereich des Marienhofes.

Auch wenn der Bereich Marienhof grundsätzlich als ein Gebiet gemäß Nr. 3.1.1 b) der AVV Baulärm einzustufen wäre, in dem vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, wird hier aufgrund der Festlegung in der ursprünglichen Planfeststellung (sog. „Kern-/Mischgebiet“) weiterhin die Einstufung als Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen vorgenommen, in dem weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. Für die Baumaßnahmen der Spartenverlegung wird damit der Richtwert gemäß Nr. 3.1.1 c) der AVV Baulärm von 60 dB(A) tagsüber berücksichtigt.

Im Rahmen der Planungen zur Spartenverlegung im Bereich Dienerstraße, Schrammerstraße, Weinstraße und Theatinerstraße wurde das Erstellen des Trägerbohlver-

baus mit Aushub (für Fernwärme-, Schmutzwasser- und Gasleitung) als relevante Bauphase mit größeren Lärmbelastungen untersucht. Die Einsatzzeiten der Geräte für die vier Arbeitsschritte „Bohren der Träger“, „Träger einbringen“, „Aushub / Lkw beladen“ und „Bohlen einbringen“ wurden dabei nachvollziehbar mit jeweils 25% berücksichtigt.

Als weitere relevante Bauphase ist die Freilegung von Sparten ohne Trägerbohlverbau (für sonstige Sparten: Strom, Straßenbeleuchtung, Trinkwasser) zu betrachten, da die Baumaßnahmen bis an die Gebäude heranreichen. Der pegelbestimmende Aushub wird dabei mit einer Einsatzzeit des Baggers (LKW-Beladung mit Kies) von 40% berücksichtigt. Die restlichen Arbeiten für das Umsetzen der Maschine und sonstige Nebenarbeiten fallen demgegenüber lärmtechnisch nicht weiter ins Gewicht. Die Bauarbeiten finden ausschließlich während der Tageszeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr statt. Die Arbeitszeit beträgt dabei 8 Stunden.

Die Berechnungen für die lärmrelevanten Bauphasen zum Erstellen der Trägerbohlverbauten mit Aushub haben ergeben, dass sich die Überschreitung des Richtwerts während der an den Gebäuden entlang wandernden Baustellen an jedem einzelnen Fenster der betroffenen Gebäude auf jeweils etwa 4 Arbeitstage beschränkt. Die maximalen Beurteilungspegel betragen dabei an einzelnen Gebäudefassaden bis zu 75 bzw. 78,5 dB. Die Überschreitungen des Richtwertes von 60 dB(A) an den Fassaden variieren in diesem Zeitraum also zwischen 0 und maximal etwa 18 dB.

Für die Verlegung der sonstigen Sparten, bei denen kein Trägerbohlverbau notwendig ist, ergeben sich an den Gebäudefassaden direkt neben der jeweiligen Baustelle Überschreitungen des Tagesrichtwertes der AVV Baulärm an voraussichtlich einem Arbeitstag. Der maximale Beurteilungspegel beträgt dabei 69 dB(A).

Da sich die Überschreitung des Richtwertes der AVV Baulärm für die Spartenverlegung auf maximal 4 Arbeitstage je Baumaßnahme und betroffenem Fenster beschränkt, werden separat für diese vorgezogenen Maßnahmen der Spartenverlegungen passive Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich als unverhältnismäßig angesehen. Für die Hauptbaumaßnahme sind jedoch bereits Objektbegehungen durchgeführt worden, bei denen die vorhandene Bausubstanz geprüft wurde. Für einige der hier von den Baulärmimmissionen der Spartenverlegung betroffenen Gebäude konnte somit ermittelt werden, dass aufgrund des dort bereits vorhandenen Schalldämmma-

Es die jeweils zulässigen Innenraumpegel der VDI 2719 bereits eingehalten werden. In einer weiteren Untersuchung für jedes einzelne der restlichen Gebäude wurden die Anzahl der Räume mit verbleibender Überschreitung sowie die sich dabei ergebenden maximalen Innenraumpegel und das dafür jeweils grundsätzlich erforderliche zusätzliche Schalldämmmaß ermittelt. Für diese Räume wurde dann noch geprüft, ob dort bereits passive Lärmschutzmaßnahmen aus der Hauptbaumaßnahme festgesetzt sind und diese – bei einer schon für den Zeitraum der Spartenverlegung rechtzeitigen Umsetzung – die Anforderungen der VDI 2719 erfüllen bzw. wo diese Anforderungen nicht erfüllt wären.

Trotz der vom Vorhabenträger zugesagten rechtzeitigen Umsetzung aller an den betroffenen Räumlichkeiten für die Hauptbaumaßnahme erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen, verbleiben demnach an 6 weiteren Gebäuden mit insgesamt 45 Räumen noch Überschreitungen der zulässigen Innenpegel, da die geänderte Spartenverlegung teilweise auch andere Bereiche als die Hauptbaumaßnahme betrifft.

Zu den einzelnen Ergebnissen wird dabei auch auf die „Begutachtung Baulärm Spartenverlegung Marienhof“ (Anlage 19.3) sowie Kapitel 7.1 „Untersuchung zum Baulärm“ des Erläuterungsberichts (Anlage 1) verwiesen.

Im gegenständlichen Planänderungsbeschluss ist im Verfügenden Teil A Ziffer 3.3 deshalb auch noch einmal deklaratorisch die Verpflichtung zur rechtzeitigen Umsetzung aller notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen aufgegeben, sowie dem Grunde nach eine Entschädigung für die darüber hinaus ausschließlich aus der allerdings nur kurzen Phase der Spartenverlegung ermittelten weiterhin verbleibenden Überschreitungen der zulässigen Innenraumpegel in überdies betroffenen Räumen zugestanden worden.

Zudem ist aufgrund des in der schalltechnische Begutachtung zugrunde gelegten Ansatzes eines Schalleistungspegels von 110 dB(A) für ein Bohrgerät zur Erstellung der Bohrlöcher beim Trägerbohlverbau sicherzustellen, dass die demnach insgesamt an den Immissionsorten ermittelten Beurteilungspegel nicht überschritten werden. Somit wird gewährleistet, dass dies jedenfalls nicht ggf. noch zu einem höheren als dem daraus in der schalltechnischen Begutachtung ermittelten Schutzanspruch führen könnte.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbaren Beeinträchtigungen aufgrund des Baulärms bei der Spartenverlegung ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Danach hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen, zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. z.B. BVerwG, Urteile vom 11.11. 1998, Az: 4 C 11.87 und 31.01.2001, Az: 11 A 6.00). Soweit Entschädigungsansprüche dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt wurden und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Betroffenen und dem Träger des Vorhabens zustande kommt, entscheidet gemäß § 22a AEG die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag eines der Beteiligten. Die konkrete Höhe und Dauer der Überschreitung der maßgeblichen Anhaltswerte der VDI 2719 kann dabei im Übrigen z.B. anhand der bereits für die Hauptbaumaßnahme festgesetzten Dauermessung der baubedingten Lärmimmissionen ermittelt werden. Die dabei über den Überschreitungszeitraum vorzunehmende energieäquivalente Mittelung der Baulärmpegel berücksichtigt im Übrigen die zeitliche Änderung der Überschreitungshöhe aus der Baulärmbelastung, da aufgrund der wandernden Baustelle zumeist geringere Überschreitungen als etwa diejenigen aus den prognostizierten Maximalpegeln auftreten.

#### **B.3.4.2 Baubedingte Erschütterungen**

Im Erläuterungsbericht hat der Vorhabenträger dargelegt, dass es sich bei der Anwendung von Bohrgeräten um erschütterungsarme Bauverfahren handelt und dass – sofern im weiteren Bauverlauf – etwa im Zuge von Verdichtungsarbeiten – Erschütterungen verursacht werden, die Anhaltswerte nach Tab. 2 der DIN 4150, Teil 2 zu beachten sind.

Von privaten Einwendern wurden diese Aussagen im Erläuterungsbericht als zu knapp und zu vage kritisiert. Völlig unklar bliebe, ob der Vorhabenträger realisiert habe, dass die Spartenverlegung nunmehr in völliger Nähe der Grundstücke der Einwendungsführer erfolge. Womöglich sei das Erschütterungsthema überhaupt nicht ernsthaft geprüft worden, sofern der Vorhabenträger auch hier eine mögliche Entfernung der Gebäude hin zur Baustelle von 17 m (wie beim Baulärm) unterstelle. Unabhängig davon gehe aus den Unterlagen nicht hervor, ob die Arbeiten die Anhaltswerte

der DIN 4150 einhalten bzw. einhalten können. Es fehle eine Darstellung der konkreten Bauphasen und der konkret durchzuführenden Arbeiten.

In seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 äußerte sich der Vorhabenträger diesbezüglich wie folgt: Bei Erschütterungen durch Baumaßnahmen seien bei der Beurteilung nur die durch den Baustellenbetrieb verursachten Erschütterungen in der in Nr. 6.5.4.2 der DIN 4150, Teil 2 beschriebenen Weise zu bewerten. Danach werde das in Nr. 6.2 festgelegte Beurteilungsverfahren angewendet, wobei anstelle der in Tabelle 1 genannten Anhaltswerte für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer die Anhaltswerte nach Tabelle 2 gälten. Es sei zu erwarten, dass die Genehmigungsbehörde die zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch die Spartenverlegung nach der Stufenregelung in Nr. 6.5.4.2 beurteile. Je nach Intensität würden die Anhaltswerte für diese drei Stufen in Abhängigkeit der tabellarisch gegliederten Einwirkungsdauern stufenbezogen festgelegt werden. Ebenso werde der Vorhabenträger die unter Nr. 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen, nämlich Betroffeneninformation, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Anlaufstelle für Beschwerden und ggf. Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen umsetzen.

Die Anhörungsbehörde erklärte hierzu in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 28.06.2012, dass sich ihrer Auffassung nach die in diesem Verfahren allein aus den gegenständlichen Maßnahmen der Spartenverlegungen zu erwartenden Erschütterungen in Anbetracht des geringen Umfangs der Baumaßnahmen noch in einem für die Betroffenen zumutbaren Rahmen halten dürften. Die Zeitdauer für erschütterungsstarke Arbeiten sei im Gegensatz zu den Ausführungen zur Lärmbeeinträchtigungen zwar nicht explizit dargestellt – der Vorhabenträger habe aber zugesichert, dass zur Minderung erheblicher Belästigungen Betroffeneninformationen, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichtung einer Anlaufstelle für Beschwerden sowie ggf. Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen veranlasst würden.

Aufgrund der Anwendung von Bohrverfahren sowie der nur kurzen Einwirkungszeit auch der nachfolgenden Verdichtungsarbeiten ist zu erwarten, dass die Anhaltswerte nach Tab. 2 der DIN 4150 Teil 2 für die obere Stufe III – bei deren Überschreitung besondere Maßnahmen notwendig würden, die über die gemäß Nr. 6.5.4.3 aufgeführ-

ten Minderungsmaßnahmen und ggf. der Prüfung des Einsatzes von weniger erschütterungsintensiver Verfahren hinausgehen – eingehalten werden. Insofern ist es ausreichend, die zum Erschütterungsschutz im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss unter A.2.1.3a) bereits grundsätzlich auferlegte Anwendung des Beurteilungsverfahrens gemäß DIN 4150 Teil 2 sowie die Minderungsmaßnahmen gemäß Nr. 6.5.4.3 umzusetzen. Aufgrund der im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss ebenfalls bereits aufgegebenen Messstelle zur Ermittlung der baubedingten Erschütterungsimmissionen (A.2.1.1d)) kann die Beurteilung dabei auch dauerhaft und nachweisbar durch den Immissionsschutzbeauftragten erfolgen. Sollten wider Erwarten die entsprechenden Anhaltswerte sogar der Stufe III überschritten werden, wäre demnach in Umsetzung des Beurteilungsverfahrens eine Vereinbarung besonderer Maßnahmen notwendig. Sollte diesbezüglich keine Einigung zwischen den Betroffenen und dem Träger des Vorhabens zustande kommt, entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt.

#### **B.3.4.3 Baubedingte Verschmutzung von Antritts- und Fassadenbereichen/Staubemissionen**

Zur Verschmutzung von Antritts- und Fassadenbereichen erklärten einige Einwender, dass es durch die Baumaßnahme, bei der unter anderem Bagger, ein Drehbohrgerät und weitere kleinere Baumaschinen eingesetzt würden, zu einer erheblichen Verschmutzung der Straßen und anliegenden Gebäude kommen werde. Die Entfernung zwischen den Gebäuden und den Baustellenflächen sei gering. Die Einwendungsführer seien auf eine ansprechende und saubere Fassade und entsprechende Schau-fenster elementar angewiesen. Aus diesem Grunde würden fortwährend Investitionen in die Fassadenpflege und die Reinhaltung getätigt. Es sei daher nicht hinzunehmen, wenn diese Investitionen durch die Bautätigkeiten im Rahmen der Spartenverlegung entwertet würden. Es werde daher beantragt, eine Schutzauflage festzusetzen, aus der sich ergebe, dass der Vorhabenträger nach Abschluss der Spartenverlegung unverzüglich die Fassaden und Fenster fachmännisch zu reinigen habe. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, habe er die dem Eigentümer oder Pächter für eine fachmännische Reinigung der Fassade anfallenden Kosten zu erstatten. Gleiches gelte analog für den Antrittsbereich vor den Geschäften.

In seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 erklärte der Vorhabenträger diesbezüglich: Es sei nicht zu erwarten, dass die Fassadeninvestitionen durch die Bautä-

tigkeit bei der Spartenverlegung entwertet werden. Sollten gleichwohl auch nach dem Stand der Technik nicht zu vermeidende Verschmutzungen zu besorgen sein, würden diese nach Abschluss der Spartenverlegung fachmännisch beseitigt werden. Soweit Aushub vor Ort zwischengelagert werde, werde der Vorhabenträger Vorsorge treffen, dass eine Staub- und Schmutzverfrachtung z.B. durch Verwehungen oder Niederschlagswasser nicht zu besorgen sei.

Durch die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen und die im Planfeststellungsbeschluss von 24.08.2009 verfügten Nebenbestimmungen, die auch für diese Planänderung gelten (vgl. A.3.1 dieses Beschlusses) werden unzumutbare Beeinträchtigungen durch Staubemissionen ausgeschlossen.

### **B.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Arten- und Biotopschutz**

Durch die gegenständliche Planänderung erfolgen keine im Verhältnis zur Ursprungsplanung weitergehenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Arten- und Biotopschutzes.

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern erklärte mit Schreiben vom 18.10.2012, aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.

Die Landeshauptstadt München (LHM) erklärte in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 gegen die gegenständliche Planänderung bestünden aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes keine Bedenken.

Weiterhin teilte die LHM in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 mit, dass der Bezirksausschuss des ersten Stadtbezirkes den Vorhabenträger nochmals bitte, die Möglichkeit des Erhaltes der drei Platanen im Bereich der Residenzstraße zu prüfen. Hierzu hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.03.2013 überzeugend dargelegt, dass aufgrund der erforderlichen Umlegung des Abwasserkanals die drei Platanen nicht erhalten werden können. Die zukünftige Lage des Kanals ergebe sich aufgrund des verbleibenden Korridors zwischen den Gebäuden bzw. weiteren Sparten und dem erforderlichen Fluchttreppenhaus für den Haltepunkt Marienhof. Im Zuge der Herstellung des Haltepunktes Marienhofes müsse die Schrammerstraße zur Aufrechterhaltung der Andienung der Gebäude/Grundstücke sowie als Feuerwehruzufahrt

bauzeitlich verlegt werden, so dass auch hierbei die 3 Plantanen nicht erhalten werden könnten.

In ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 erklärte die LHM, dass der Marienhof im Jahre 2013 durch die LHM provisorisch wieder hergestellt werde und bis zur Hauptbaumaßnahme für die 2. S-Bahn-Stammstrecke für die Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner als zentrale, innerstädtische, nutzbare Grünfläche zur Verfügung stehe. Die Grünanlage dürfe durch vorlaufende Maßnahmen für die 2. S-Bahn-Stammstrecke nicht beeinträchtigt werden, sondern solle solange wie möglich vollständig erhalten bleiben. Daher werde um eine Textänderung einer Passage im Erläuterungsbericht gebeten.

Diesbezüglich hat der Vorhabenträger überzeugend dargelegt, dass die im Zuge der provisorischen Wiederbegrünung des Marienhofes hergestellte Grünfläche durch die im gegenständlichen Planänderungsverfahren behandelten Spartenverlegungen nicht beeinträchtigt werde und für die übrigen, bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren behandelten Leitungsverlegungen (u.a. Fernwärme in der Dienerstraße, Kanal in der Schrammerstraße) ein solche Zusicherung nicht gemacht werden könne. Die geforderte Änderung im Erläuterungsbericht war daher abzulehnen.

### **B.3.6 Bodenschutz Abfallrecht, Altlasten**

Auch Belange des Bodenschutzes und des Abfallrechtes stehen der gegenständlichen Planänderung nicht entgegen.

In ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 erklärte die Landeshauptstadt München (LHM) zum Abfallrecht, die in der Stellungnahme vom 01.08.2011 zur ersten Planänderung dargestellten Sachverhalte blieben inhaltlich unverändert. Durch die nunmehr vorliegende 2. Tektur ergäben sich keine durchgreifenden Änderungen bezüglich der vorgesehenen Bereitstellungsfläche am Rangierbahnhof München-Nord und am ehemaligen Strassergelände. Lediglich der Anfall asbesthaltiger Baustoffe (AVV-Nr. 170605\*) und künstlicher Mineralfasern (AVV-Nrn. 170601\* bzw. 170603\*, mit welchem beim Abriss vorhandener Gebäude zu rechnen sei, werde mit der vorliegenden zweiten Planänderung näher konkretisiert. Asbesthaltige Abfälle seien aufgrund fehlender Verwertungsmöglichkeiten i.d.R. zu beseitigen (Ausnahme: Verwertung im Bergversatz). Für KMF-Abfälle gab die LHM eine Firma an, die ein stoffliches Verwer-

tungsverfahren anbiete. Des Weiteren erklärte die LHM, in der Planänderung werde neu angegeben, dass Teile des anfallenden Bodenaushubs im Bereich des ehemaligen Kohlebansens mit Schwermetallen verunreinigt und als gefährlicher Abfall zu entsorgen sein könnten (AVV-Nr. 170503\*). Die in der Stellungnahme vom 01.08.2011 festgelegten Auflagen blieben unverändert.

In Bezug auf Altlasten erklärte die LHM die in der Planänderung beabsichtigten Anpassungen begründeten keine Änderungen der altlastspezifischen Auflagen, die bisherigen Stellungnahmen vom 24.08.2005 und vom 01.08.2011 behielten daher ihre Gültigkeit.

Der Vorhabenträger erklärte diesbezüglich in seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013: Gefährliche Abfälle würden entweder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt oder – unter Beachtung der Andienungspflicht – beseitigt. Die Verwertung/Beseitigung der einzelnen Abfallfraktionen werde nach Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung ausgeschrieben. Eine Festlegung auf bestimmte Entsorgungseinrichtungen sei aus vergaberechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2009 verfügten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstigen Regelungen auch für den Gegenstand dieser Planänderung gelten (vgl. A.3.1 dieses Beschlusses), wodurch eine ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen und Altlasten gewährleistet ist.

### **B.3.7 Denkmalschutz**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußerte sich mit Schreiben vom 06.11.2012 wie folgt: Im Schreiben vom 26.10.2010 (P-2010-2236-1\_S3) seien die Bodendenkmäler der Altstadt Münchens mitgeteilt worden. Die denkmalfachlich erforderlichen Maßnahmen seien jedoch im Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 nicht geregelt. Um diesbezügliche Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses sei in einem weiteren Schreiben vom 02.02.2011 an die DB ProjektBau GmbH (P-2010-2236-3\_S2) gebeten worden, auf deren Grundlage die archäologischen Untersuchungen im Bereich des S-Bahnhaltepunktes Marienhof durchgeführt worden seien. Die im Planfeststellungsbeschluss 2 dargestellten Vorhaben könnten

auf gleicher Grundlage verwirklicht werden. Der beigegefügte aktualisierte Vorsatz werde daher zur Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss für den vorliegenden Abschnitt 2 übersandt.

Hierzu ist Folgendes auszuführen: Die genannte Stellungnahme vom 26.10.2010 wurde nicht zum PFA 2, sondern im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum PFA 3 neu abgegeben. Im Planfeststellungsabschnitt 2 wurde bereits am 24.08.2009 der Planfeststellungsbeschluss erlassen, so dass die Stellungnahme vom 26.10.2010 schon aus zeitlichen Gründen in diesem nicht berücksichtigt werden konnte. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum PFA 2 abgegebene Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde im vollem Umfang im erlassenen Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 berücksichtigt und die geforderten Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Im Übrigen beziehen sich die im gegenständlichen Planänderungsverfahren erhobenen Forderungen nicht auf den Gegenstand der Planänderung. Dennoch hat der Vorhabenträger in seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 weitgehend erklärt, den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Schreiben vom 06.11.2012 nachzukommen. Im Übrigen ergeben sich die Pflichten hinsichtlich aufgefundener Bodendenkmäler aus Art. 8 DSchG, worauf im Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 auch hingewiesen wurde. Die Aufnahme weitergehender Nebenbestimmungen oder Hinweise in den gegenständlichen Planänderungsbeschluss hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich.

In ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 erklärte die Landeshauptstadt München (LHM) die Planänderung betreffe Leitungsverlegungen im Bereich von Bodendenkmälern, die bislang noch nicht archäologisch untersucht worden seien. Es werde daher gefordert, diesen denkmalschutzrechtlichen Belang zu berücksichtigen und die (verpflichtende) archäologische Untersuchung zu veranlassen. In seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 hat der Vorhabenträger erklärt, dieser Forderung zu entsprechen. Aufgrund dieser Zusage waren weitergehende Regelungen entbehrlich.

### **B.3.8 Verkehrliche Belange**

Die Stadtwerke München GmbH, Recht Konzernangelegenheiten, erklärte, sie mache sich in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 als Alleingesellschafterin der MVG und der SWM Infrastruktur GmbH den Sachvortrag der benannten Unternehmensbereiche

und Tochtergesellschaften ausdrücklich zu eigen und nehme entsprechend der vorgelegten Stellungnahmen des Unternehmensbereiches Verkehr/MVG und der SWM Infrastruktur GmbH in eigenen Namen sowie im Namen der benannten Unternehmensbereiche und Tochtergesellschaften Stellung. Sie erklärte, der Zustand der betroffenen Baulichkeiten der Stadtwerke München GmbH und ihrer Unternehmensbereiche/Tochtergesellschaften sei vor Durchführung der Maßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers zu dokumentieren, z.B. durch ein Beweissicherungsverfahren. Hierbei sei insbesondere auf Rissbildungen, Abplatzungen sowie Setzungen oder Feuchtigkeitsschäden (auch innerhalb des Gebäudes) zu achten.

In seiner Erwiderung vom 15.03.2013 verweist der Vorhabenträger insoweit auf den Planfeststellungsbeschluss von 24.09.2009, in dem festgelegt wurde, dass der Vorhabenträger eine Beweissicherung und ein geeignetes Messprogramm zur kontinuierlichen Überwachung der U-Bahnrohren der U3/U6 während der Vortriebsarbeiten in Abstimmung mit dem Baureferat-HA U-Bahn-Bau der LHM, der Stadtwerke München GmbH (SWM) – Unternehmensbereich Verkehr und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) zu konzipieren habe. Hierdurch werden die Anlagen der Stadtwerke München GmbH und ihrer Unternehmensbereiche/Tochtergesellschaften nach Auffassung des Vorhabenträgers in ausreichendem Maße geschützt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

Soweit sich die Stadtwerke München GmbH Recht Konzernangelegenheiten in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 auch im Namen ihrer betroffenen Unternehmensbereiche und Tochtergesellschaften für den Fall der Entstehung von Schäden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben die Geltendmachung von Ersatz- und Entschädigungsforderungen ausdrücklich vorbehält, ist Folgendes auszuführen: Diesbezüglich bedarf es keiner Regelung durch die Planfeststellungsbehörde, da sich die entsprechende Kostentragung bereits aus gesetzlichen Regelungen ergibt.

Die Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr, forderte mit Schreiben vom 28.11.2012, dass, soweit durch das Vorhaben bzw. die nun vorgesehene Planänderung planfestgestellte oder genehmigte Betriebsanlagen der Straßenbahn und der U-Bahn im Sinne der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen berührt würden, den Erfordernissen der BOStrab einschließlich der dort genannten Zustimmungserfordernisse Rechnung zu tragen sei.

Dieser Forderung wird dadurch nachgekommen, dass eine entsprechende Regelung bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2008 getroffen und die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2009 verfügten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstigen Regelungen auch für den Gegenstand dieser Planänderung gelten. (vgl. A.3.1 dieses Beschlusses).

Soweit die Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr, in der genannten Stellungnahme auf Konflikte der gegenständlichen Planänderung mit vorhandenen und geplanten U-Bahn-Anlagen am Bahnhof Marienplatz verwies, wurden diese durch eine Umplanung beseitigt. Die Stromversorgung für die provisorische Straßenbeleuchtung überschneidet sich nun nicht mehr mit einem vorhandenen Aufzug der U-Bahn im Startschacht West der Erweiterung Bahnhof Marienhof und gewährleistet die bauliche Offenhaltung der Aufzugsnachrüstung auch im Startschacht Ost. Die provisorische Beleuchtung während der Bauzeit wird nunmehr an der Schallschutzwand geführt.

### **B.3.9 Brand- und Katastrophenschutz**

In ihrer Stellungnahme vom 28.11.2012 erklärte die Landeshauptstadt München (LHM), die vorgelegten Planänderungen zur Spartenverlegung könnten unter dem Aspekt des Brand- und Katastrophenschutzes in dieser Form nicht mitgetragen werden. Die Aussage im Erläuterungsbericht zur Planänderung, dass sich hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes keine Änderungen ergeben hätten, sei unzutreffend. Die LHM verweise auf ihre Aussagen im Aktenvermerk Nr. 14 zur Besprechung der Planungsgemeinschaft 2. S-Bahn-Stammstrecke München Los 2 plus 4 am 10.06.2011. Hiernach seien die erforderlichen Durchfahrts- und Bewegungsflächen, die sowohl außerhalb als auch innerhalb des Planungsumgriffs liegende Einsatzstellen und Einsätze auf der Baustelle betreffen, freizuhalten. Bei Eingriffen in Rettungswege seien gemeinsam mit den Nutzungsverantwortlichen und Eigentümern der Anliegergebäude der betroffenen Straßen (2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr) die erforderlichen Kompensationen für die Gebäudenutzer zu treffen. Die im o.g. Aktenvermerk angekündigten Pläne seien der Branddirektion bislang nicht übersandt worden. Die in der 2. Planänderung beigelegten Pläne skizzierten lediglich die verschiedenen Leitungsumlegungen im Planungsumgriff. Deshalb sei eine katastrophen- und brandschutztechnische Aussage über mögliche Schwierigkeiten bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für die Anliegergebäude sowie zu

Durchfahrt- und Bewegungsflächen für Einsätze in und an der Baustelle nicht möglich. Auf die Ausführungen zum Planfeststellungsabschnitt 1 bezüglich der Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen (insbes. der Neigungswinkel der Feuerfahrzeuge) werde hingewiesen (s. gesamtstädtische Stellungnahme vom 24.11.2010, Ziff. 5 sowie vom 23.10.2012, Ziff. 7). Die Ausführungen ergäben sich aus den technischen Baubestimmungen (Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), die uneingeschränkt auch für die Spartenumlegungen am Marienhof anzuwenden seien. Auf einen beigefügten Aktenvermerk vom 10.06.2011 werde Bezug genommen.

Der Vorhabenträger erklärte diesbezüglich in seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013, dass die am 10.06.2011 mit der Branddirektion besprochene Vorgehensweise in der Planung berücksichtigt worden sei, insbesondere bei den umfangreicheren Spartenverlegungsmaßnahmen (Abwasserkanals/Fernwärme.) Bei den im gegenständlichen Planänderungsverfahren behandelten Spartenverlegungen handele es sich um Maßnahmen von geringerem Umfang, die im Wesentlichen im Schatten der großen Spartenverlegungen (Abwasserkanal/Fernwärmeverlegung) erfolgen könnten. Die Verfügbarkeit der erforderlichen Durchfahrts- und Bewegungsflächen u.a. für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges werde jederzeit gewährleistet.

Die Anhörungsbehörde äußerte sich diesbezüglich in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 28.06.2012 wie folgt: Sie gehe davon aus, dass es sich bei der Aussage des Vorhabenträgers um eine verbindliche Zusage der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges handele. Im Übrigen seien nur Änderungen gegenüber den bisherigen Planungen in einer Tektur darzustellen; die nicht geänderten Maßnahmen blieben aus den vorhergehenden Verfahren bestehen. Es treffe zwar zu, dass die Branddirektion um Übersendung von Phasenplänen gebeten habe. Ein Termin oder gar eine Eilbedürftigkeit lasse sich dem beigefügtem Protokoll nicht entnehmen. Angemerkt sei lediglich, dass diese vor Beginn der Baumaßnahme in Papierform zu übergeben seien. Mit E-Mail vom 21.03.2013 sei die LHM um Abklärung gebeten worden, bis zu welchem Termin die Phasenpläne der Brandschutzdirektion vorgelegt werden müssten, ob die konkreten Forderungen zum zweiten Rettungsweg vom Vorhabenträger verlangt werden könnten und Absprachen bei Eingriffen in Rettungswege bilateral zwischen Vorhabenträger und jeweiligem Eigentümer akzeptabel seien. Mit E-Mail vom 31.03.2013 habe die Branddirektion der LHM mitgeteilt, dass die zeitgerechte Vorlage der Phasenpläne bilateral mit dem Vorhabenträger geklärt worden sei, der

zweite Rettungsweg nach dem Status quo sichergestellt sei und nur erforderlich sei, dass dies weiterhin auf Dauer gewährleistet werde und die Branddirektion gegen bilaterale private Absprachen keine Einwände habe. Aus Sicht der Anhörungsbehörde hätten sich die vorgetragenen Probleme erledigt. Hinzu käme, dass das zuständige Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 31.10.2012 mitgeteilt habe, dass durch die geplanten Änderungen im Bereich des Marienhofes Belange des Brandschutzes nicht berührt werden. Auf telefonische Nachfrage der Regierung von Oberbayern am 15.04.2013 habe die LHM mitgeteilt, dass der Status Quo zum 2. Rettungsweg passe.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Klärungen mit der Branddirektion der LHM sind Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

### **B.3.10 Private Belange und Rechte, sonstige Einwendungen**

Die gegenständliche Planänderung berührt private Belange und Rechte.

#### **B.3.10.1 Grunderwerb**

Die Änderungen im Grunderwerb im Verhältnis zur Ursprungsplanung sind in der Anlagen 15.1 (Grunderwerbsverzeichnis zur Planänderung) und 15.2 (Grunderwerbspläne) dargestellt.

Bei der Bewertung der von einem Eisenbahnbauvorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken - seien sie bebaut oder unbebaut - grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken wurde so gering wie möglich gehalten.

Soweit hinsichtlich des Grundstückes Fl.Nr. 82, München, Sektion 1 ein Widerspruch zwischen Grunderwerbsverzeichnis und Plänen geltend gemacht wurde, hat der Vorhabenträger dies in seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 wie folgt aufgeklärt: Im Jahr 2009 sei das Flurstück in einer „aktuellen“ (rechtsgültigen) Form mit entsprechenden Eintragungen im Grundbuch gespeichert gewesen (Ifd. 52 des GE-Verzeichnisses). Es habe aber bereits zum damaligen Zeitpunkt eine Auflassungsvormerkung und einen möglichen neuen Eigentümer zu diesem Grundstück gegeben. Diese Eintragungen (s. Ifd. Nr. 53 des GE-Verzeichnisses) seien jedoch noch nicht rechtskräftig vollzogen gewesen, also noch nicht im Grundbuch eingetragen, weshalb die Eintragungen als „unvollzogen“ (Spalte 14 des GE-Verzeichnisses) bezeichnet worden seien. Somit hätte im Jahre 2009 das Flurstück 82 zweimal im GE-Verzeichnis geführt werden müssen – mit den vollzogenen, aktuellen Daten und den noch unvollzogenen Daten. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Planänderung seien die ALB-Daten erneut erhoben worden. Zu diesem Zeitpunkt seien aber die vormals noch unvollzogenen Daten bereits im Grundbuch eingetragen gewesen, also rechtsgültig vollzogen, so dass die ursprünglichen Eintragungen zu Flurstück 82 mit der Ifd. Nr. 52 im Grunderwerbsverzeichnis gestrichen werden konnten und nun nur noch eine Ifd. Nr. 53 zu Flurstück 82 existiere.

#### **B.3.10.2 Verlegung der Sparten in unmittelbarer Nähe von Grundstücken**

Von einigen Einwendern wurde erklärt, es werde abgelehnt, dass die Sparten im Gegensatz zur vorherigen Planung nunmehr in unmittelbarer Nähe zu ihren Grundstücken verlegt werden sollen. Sie würden durch die Baumaßnahme bereits über Gebühr beeinträchtigt, so dass eine weitere Belästigung mit baubedingten Einschränkungen unzumutbar sei. Auch sei nicht klar, wie die provisorischen Beleuchtungsmasten beschaffen seien, wo diese stünden und wie lange das Provisorium bestehen bleiben soll.

Der Vorhabenträger wies diesbezüglich darauf hin, dass es sich bei den Spartenverlegungen um typische Baumaßnahmen handele, wie sie tagtäglich in München durchgeführt würden, und mit einer Erhöhung der Schallbelastung nur für einen kurzen Zeitraum durch den Trägerhohlverbau zu rechnen sei. Die provisorischen Beleuchtungsmasten würden möglichst nahe an den bisherigen Standorten errichtet und

vorschriftsmäßig in Betrieb gehalten und gesichert. Ein unterbrechungsfreier Betrieb werde gewährleistet. Die Maßnahmen erfolgten in Absprache mit den zuständigen Spartenträgern.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Ausführungen unter B.3.4 dieses Beschlusses und die unter A.3.3 verfügten Nebenbestimmungen. Außerdem gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2009 verfügten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstigen Regelungen weiterhin und auch für den Gegenstand dieser Planänderung. Damit wird den baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

#### **B.3.10.3 Durchführung der Bauarbeiten**

Von einigen Einwendern wurde kritisiert, dass die gegenständlichen Planunterlagen keinen belastbaren Hinweis auf die genaue Durchführung der Bauarbeiten enthielten. Ein Konzept, wie mit dem Aushub verfahren werden solle, sei den Unterlagen nicht beigelegt. Die Einwendungsführer würden durch Baulärm, starke Verschmutzung der Fassaden-, Antritts-, und Schaufensterbereiche, Lagerung von Aushub in unmittelbarer Nähe der Fassaden-, Antritts-, und Schaufensterbereiche, Verlust von sinnvollen Zugangsmöglichkeiten und Erschütterungen beeinträchtigt. Das genaue zeitliche Konzept, d.h. Beginn und Ende der Bauarbeiten, sowie deren zeitliche Dauer sei ungewiss. Lediglich auf die Dauer der Arbeiten für den Trägerbohlverbau werde eingegangen, zu den restlichen Arbeiten fänden sich keine Ausführungen. Es werde beantragt, die Planung abzulehnen, sofern keine präzisierenden Angaben und Unterlagen zum Thema Zeitpunkt und Dauer der Spartenverlegung vorgelegt würden. Bezüglich des Aushubs wurde ebenfalls zum Teil beantragt, die Planänderung abzulehnen bis der Vorhabenträger ein Konzept vorlege, wie die Lagerung (Dauer, Örtlichkeit, Sicherung etc.) und Verwendung bzw. Entsorgung des Aushubs erfolgen solle. Dieses sei mit den Einwendungsführern selbstverständlich abzustimmen. Die Planänderungsunterlagen enthielten hierzu nichts. Weiterhin wurden von einigen Einwendern beantragt, den Vorhabenträger zu verpflichten, eine nachvollziehbare Planung vorzulegen, aus der für die Einwendungsführer erkennbar werde, welcher Zeitraum für die Verlegung der Fernwärmeleitung benötigt werde und für welchen Zeitraum die Dienerstraße und die Stellplatzflächen für Taxi verlegt werden sollen. Zudem wurde der Antrag gestellt, ein Baulogistikkonzept vorzulegen, das neben Aussagen zur Baustelleneinrichtung auch Angaben zu den erforderlichen Arbeitsschritten zur Verlegung der

Fernwärmeleitung und zu den voraussichtlichen Lärmbeeinträchtigungen enthalte. Ferner wurde zum Teil beantragt, dem Vorhabenträger aufzugeben, eine detaillierte Planung auch für die anderen zu verlegenden Sparten inklusive einer detaillierten Zeitplanung vorzulegen und mitzuteilen, in welcher Abhängigkeit die Verlegung der Sparten zu dem Bauzeitenplan für das Bauvorhaben "Haltepunkt Marienhof" stehe.

Zum Einwand einer fehlenden Darstellung der Durchführung der Bauarbeiten und eines Aushubkonzeptes wies der Vorhabenträger in seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 unter Hinweis auf die bestehende obergerichtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes darauf hin, dass die konkrete Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden könne und es ausreichend sei, wenn der Vorhabenträger vor Baubeginn seine Ausführungsplanung zu Genehmigung vorlege. Es genüge danach, wenn sich die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen auf das sogenannte „basic engineering“ beschränkten. Es sei auch nicht erforderlich, vorab konzeptionell festzulegen, wie mit dem Aushub zu verfahren sei, da dieses Thema problemlos technisch und logistisch beherrschbar sei. Außerdem erklärte der Vorhabenträger in dieser Erwiderung, dass Beginn und Ende der Bauarbeiten den Betroffenen rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Form bekannt gegeben würden. Auch hier werde sich der Vorhabenträger an die geübte Praxis von Spartenverlegungen in München halten. Für die Hauptbaumaßnahme sei dies den Einwendungsführern im Einzelnen bekannt und von Ihnen akzeptiert und ohnehin bereits verbindlich von der Genehmigungsbehörde so geregelt worden.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält die in den Planänderungsunterlagen enthaltenen Angaben aus den vom Vorhabenträger dargelegten Gründen für ausreichend. Es handelt sich bei den gegenständlichen Spartenverlegungen um typische Baumaßnahmen, die keine überdurchschnittlichen Anforderungen erfordern. Ein eigenes Baulogistikkonzept allein für die geplanten Spartenverlegungen wäre überzogen. Die Einwände und Anträge waren daher zurückzuweisen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 ausreichend geregelt und gilt auch für den Gegenstand dieser Planänderung (vgl. insoweit die Regelung unter A.3.1 dieses Beschlusses).

#### **B.3.10.4 Bauzeitbeschränkung**

Zum Schutze eines Restaurant- und Verkaufsbetriebes am Marienhof wurde beantragt, den Vorhabenträger zu verpflichten, die Arbeiten zur Verlegung der Fernwärmeleitung nicht nach 19 Uhr und nicht an Samstagen durchzuführen, da ansonsten ein "geordneter" Restaurant- und Verkaufsbetrieb nicht möglich sein werde. Samstags würden die meistens Kunden das dortige Delikatessenhaus besuchen und die 2 Sterne Gastronomie würde verstärkt am Abend aufgesucht.

Unter A IV. 2.1.1 e) des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 wurde verfügt, dass Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit- oder an Sonn- und Feiertagen auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich bekannt zu geben sind. Weitergehende Regelungen hält die die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten und auch nicht für zweckmäßig, da sich dadurch die Gesamtbauzeit verlängern würde.

#### **B.3.10.5 Zugangsmöglichkeiten zu Gebäuden**

Einige Einwender führten aus, dass die Zugänglichkeit zu Gebäuden in Abhängigkeit vom Baufortschritt aufrechterhalten werden solle. Es werde jedoch nicht aufgeklärt, was unter der Abhängigkeit zum Baufortschritt zu verstehen sei und es fehle an einer Darstellung, wie viele Hilfsbrücken und in welcher Dimensionierung diese errichtet würden und deren Standorte seien nicht bezeichnet. Diese Informationen hätten für die Einwendungsführer, welche auf eine ununterbrochene Zugänglichkeit ihrer Geschäftsgebäude und Gebäude angewiesen seien, höchste Wichtigkeit. Es werde daher beantragt, über die Planänderung nicht zu entscheiden, bis diese Informationen vorgelegt würden und in Abstimmung mit den Einwendungsführern eine Einigung zum Thema Hilfsbrücken erzielt worden sei.

In seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 verwies der Vorhabenträger diesbezüglich zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Praxis, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern sei, rechtlich nicht zu beanstanden sei, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stelle und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt werde (BverwG, Urteil vom

05.03.1997 – 11 A 5/96, NVwZ-RR 1998, 92 ff). Sodann führte der Vorhabenträger Folgendes aus: Wie schon in der Vergangenheit ausgeführt und den Einwendungsführern hinlänglich bekannt, werde der Vorhabenträger während der Bauzeit – auch bei den Spartenverlegungen sicherstellen, dass die Geschäftsräume und Gebäude zugänglich seien. Sofern dies in Ausnahmefällen kurzzeitig nicht möglich sein sollte – denkbar sei dies allerdings nur, bis eine Hilfsbrücke den unterbrochenen Zugang überbrückt – würden die Betroffenen rechtzeitig vom Vorhabenträger unterrichtet.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält die Regelung weiterer Einzelheiten bezüglich der Zugänglichkeiten zu den Gebäuden und den geplanten Hilfsbrücken nicht für notwendig, da es sich hier um Details der Ausführungsplanung handelt, die nicht in der Planfeststellung geregelt werden müssen. Allenfalls eintretende kurzfristige Einschränkungen werden von der Planfeststellungsbehörde als zumutbar eingestuft. Sie sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Durch die Zusage des Vorhabenträgers der rechtzeitigen Unterrichtung der Betroffenen im Falle von kurzfristiger Einschränkungen und den unter A.IV.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 verfügten Nebenbestimmungen, die auch für den Gegenstand dieser Planänderung gelten (vgl. insoweit auch A.3.1 dieses Beschlusses), werden auftretende Beeinträchtigungen so weit wie möglich minimiert.

#### **B.3.10.6 Gebäudeschäden**

Von Mitgliedern einer Erbengemeinschaft, die Eigentümer des Grundstückes Residenzstraße 3 sind, wurde geltend gemacht, dass sich ihr Grundstück im unmittelbaren Einwirkungsbereich der geplanten Baustelle für den S-Bahnhof Marienhof befinde und auch von der nunmehr geänderten Spartenverlegung unmittelbar nachteilig betroffen sei. Wegen der Arbeiten in unmittelbarer Gebäudenähe würden Beschädigungen des Gebäudes selbst erwartet.

In seiner schriftlichen Erwiderung vom 15.03.2013 hat der Vorhabenträger dargelegt, die befürchteten Gebäudeschäden könnten ausgeschlossen werden. Auch die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass Gebäudeschäden durch die gegenständlichen Spartenverlegungen nicht zu erwarten sind. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, würde der Vorhabenträger nach allgemeinen Grundsätzen haften. Eine Regelung hierfür bedarf es in der Planfeststellung nicht.

### **B.3.10.7 Doppelte Verlegung von Kabeltrassen**

Von einigen Einwendern wurde hinsichtlich der Kabeltrassen in der Landschafts- bzw. Schrammerstraße vorgetragen, dass diese offenbar zweimal verlegt werden sollen, nämlich einmal vor den Bauarbeiten und ein weiteres Mal nach Abschluss der Bauarbeiten. Der Hintergrund dieser doppelten Bauausführung erschließe sich nicht. Es sei hiermit eine erhebliche doppelte Belastung der Einwendungsführer verbunden, da nach Abschluss der Bauarbeiten nochmals eine Leitungsverlegung erfolgen müsse. Nach den Planfeststellungsunterlagen müssten offenbar kurz nacheinander sowohl die alte als auch die neue Kabeltrasse aufgerissen werden, was zu erheblichen Beeinträchtigungen auch in verkehrlicher Sicht führe. Diese Planänderung sei daher abzulehnen.

Diesbezüglich ist Folgendes klarzustellen: Die erste Verlegung ist baubedingt, und die zweite betrifft die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Die Maßnahmen sind daher notwendig.

### **B.4 Gesamtabwägung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die maßgeblichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt. Durch die Vorhabensplanung, die Zusagen des Vorhabenträgers sowie die in der Planfeststellung verfügbaren Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange und Rechte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Die gegenständliche Planänderung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

### **B.5 Kostenentscheidung**

Kosten werden für den Erlass der vorliegenden Planänderung nicht erhoben, da zum Zeitpunkt der Antragstellung des Planänderungsverfahrens eine Kostenfestsetzung für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes für Planänderungen in der BEGebV nicht bestand.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planänderungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Perso-

2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 für das Vorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof, Az: 65113-611pps/006-2304#002, vom 12.02.2016

nen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München

München, den 12.02.2016

Az.: : 65113-611pps/006-2304#002

Im Auftrag

gez. Dr. Gronemeyer

(Dienstsiegel)



Die Übereinstimmung dieser  
Ausfertigung mit der Urschrift  
wird beglaubigt.  
München, den 12.02.2016

Im Auftrag

*Dr. Gronemeyer*